
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 1. Februar 2017. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich	3
2 Funktion der Studienordnung	3
3 Ziel und Leitbild des Studiums	3
4 Zugangsvoraussetzungen	4
5 Studienbeginn und Studiendauer	4
6 Studienaufbau und Studieninhalt	4
7 Lehrveranstaltungen	5
7.1 Arten von Lehrveranstaltungen	5
7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen	7
7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen	7
7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium	7
8 Fachliches Studienangebot	7
8.1 Studienbereiche	7
8.2 Module	8
8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen	9
8.4 Praktika und Praxisprojekte	9
8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen	9
8.4.2 Struktur der Praktika	10
8.4.3 Praktikumseinrichtungen	10
8.4.4 Versicherung während der Praktika	11
8.4.5 Praktikums-/Projektvereinbarung	11
8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen	11
8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen	12
8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht	12
8.5 Art der Prüfungen	13

9 Certificate of International Social Studies.....	13
10 Studienberatung.....	13
11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung	13
12 Modulhandbuch.....	14
13 Inkrafttreten	14

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit den geltenden Prüfungsordnungen sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen/en in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte sowie des Berufspraktikums für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/ Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität dienen. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnungen und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, insbesondere für die Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Der grundständige Bachelorstudiengang Soziale Arbeit qualifiziert für das Feld der professionellen Sozialen Arbeit.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den Übergang zum konsekutiven Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse. Er eröffnet damit die Anschlussfähigkeit an die im Master-Studiengang fokussierte Weiterentwicklung der Disziplin und Profession.
- (3) Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die verstärkte Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Bachelorstudiengang und das anschließende Praxissemester sichern einen hohen Grad an beruflicher Organisation und entsprechenden professionellen Verhaltensregeln.
- (4) Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld Sozialarbeit/ Sozialpädagogik professionell zu handeln. Dazu gehört
 - unter Anwendung und Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden problem- und handlungsorientiert, fachübergreifend, selbstständig und im Team zu arbeiten,
 - den Adressat/inn/en der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind die Befähigungen zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplin- und Professionsbezug). Das Studium soll sich an folgenden zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewusstsein.
- (6) Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozess unterstützen, durch:
 - die Anleitung zum Selbststudium,

- die Vermittlung von Wissen,
 - die Unterstützung forschenden Lehrens und Lernens in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit,
 - die Anleitung zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
 - die Förderung interdisziplinären Denkens und Arbeitens sowie
 - die Förderung von Teamarbeit.
- (7) Der Studiengang pflegt und entwickelt regionale, nationale und internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden.
- (8) Der Studiengang versteht sich als national und international kompatibel zu den Anforderungen an die Disziplin und Profession und trägt neuen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit Rechnung.

4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Zugangs-/Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium in Hildesheim wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorthesis sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre oder andere Belastung schriftlich darzulegen und es ist nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Nach Beratung mit der oder dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium erstellt der bzw. die Antragsteller/in seinen/ihreren individuellen Studienverlaufsplan und hält diesen verbindlich in dem Formblatt "Teilzeitstudium-Learning Agreement" fest. Die Mindestdauer eines Teilzeitstudiums beträgt ein Studienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

6 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, die zu 50 Prozent auf das Berufsankennungs-jahr angerechnet werden kann.
- (5) Im Anschluss an das Studium können die Bachelor-Absolvent/inn/en ein mindestens halbjähriges Berufspraktikum absolvieren, das die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung bildet. Bei ent-

sprechender Begleitung und bei entsprechendem Prüfungsergebnis kann dieses mit 30 Credits auf den Masterstudiengang angerechnet werden. Bei unmittelbarem Einstieg in den Masterstudiengang kann die berufspraktische Zeit von einem halben Jahr als Teil des Workloads im Masterstudiengang abgeleistet werden. Damit ist es den Studierenden möglich, bei Nutzung aller Anrechnungsmöglichkeiten in fünf Jahren den Abschluss als Bachelor, die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge sowie den Abschluss als Master zu erreichen. Näheres regelt die Studienordnung zum Masterstudiengang.

7 Lehrveranstaltungen

7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundsätzlich sind drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- **Vorlesung**
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 60-100 Studierende.
- **Seminar**
Das Seminar ist am Studiengang die favorisierte Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination aus Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 30-40 Studierende.
- **Übungen**
Eine Übung dient insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 18-25 Studierende.

(2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:

- **Mentoring-Programm**
Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen im ersten Semester angeboten. Ziel des Mentorings ist das Entwickeln von eigenverantwortlichen Arbeits- und Studienstrukturen sowie das Erlernen von grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Daneben hat das Mentoring gruppenorientiert studienberatende Funktion zur Einfindung in die Studienstruktur.
- **Block-/Kompaktseminar**
In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform, auch an Wochenenden, durchgeführt werden.
- **Exkursion**
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, professionellen Akteurinn/en und Adressatinn/en der Kindheitspädagogik.
- **Blended Learning**
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) können auch in Form von Blended Learning durchgeführt werden. Dabei werden Präsenz- durch didaktisch abgestimmte Online-Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung werden an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vor allem die Lernplattformen Stud.IP und Moodle genutzt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind durch @@@ im Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.
- **Forschungswerkstatt**
Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommiliton/inn/en. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
- **Lern- und Fallwerkstatt**
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen Fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.

- **Praktikum und Praxisbegleitung**
Praktika dienen dazu, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Klientel, Profession – kennenzulernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorien und der Praxis Sozialer Arbeit herzustellen.
Die Praktika finden in der Regel in Blockform in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit außerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Sie werden von in der Sozialen Arbeit ausgebildeten Personen angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.
- **Projekt/Projektseminar**
Ein Projekt ist eine Studien- und Seminarform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.
 - a) Praxisprojekte kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und Institutionen der Sozialen Arbeit. Dazu gehören auch Projekte des internationalen Austauschs, die diese Kriterien erfüllen. Praxisprojekte sind in der Regel dem Studienbereich Handlungsfelder und Projekte zugeordnet. Ein Projekt kann ein Praktikum teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang praxisbezogene Anteile enthält.
 - b) Kooperationsprojekte werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
 - c) Projekte der Praxisforschung setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/innen/en/-diskussion u. Ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
 - d) Lehrforschungs- und Studienprojekte setzen sich im Rahmen der Lehrveranstaltung mit forschenden und explorativen Fragestellungen auseinander, die einen empirischen Gehalt haben können, aber nicht müssen. Sie können auch der Anbahnung von weitergehenden Forschungsvorhaben dienen. Der Einbezug von in der praktischen Sozialen Arbeit tätigen Personen ist möglich.
 - e) Projekte des internationalen Austausches zwischen Hochschulen befassen sich mit international-vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Sozialen Arbeit.
- **Sonderveranstaltung**
Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen. Die Sonderveranstaltungen können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.
- **Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden**
Studierende haben die Möglichkeit in Modulen eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren und Projekten ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen, bei Projekten auch deren Zustimmung notwendig. Zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein/e hauptamtlich Lehrende/r, in der Regel eine/r der Modulverantwortlichen, zuständig. Über die Zulassung von selbst organisierten Seminaren und Projekten, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen, ggf. die Anrechnung von Praxiszeiten und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.
- **Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger**
Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß der Kompetenzbeschreibung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen zur Anrechnung/ Anerkennung von Kompetenzen.

- **Lehrplattform**
Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden (s.o. Blended Learning).

7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und/ oder von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen; hierbei können auch Prüfungsleistungen in einen Zusammenhang zueinander gebracht werden.

7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten des Studiengangs so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören. Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen und Schnittstellen bzw. Verknüpfungen mit anderen Modulen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie gegebenenfalls Praxiszeit zusammensetzt.

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.

Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner/innen ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

8 Fachliches Studienangebot

8.1 Studienbereiche

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit
- 2) Wissenschaftliches Arbeiten
- 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

- 4) Angewandte Sozialarbeitswissenschaften
- 5) Handlungsfelder und Projekte
- 6) Studium Generale

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Handlungsformen.

8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lernbereiche ausdifferenziert.

(1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit

- Professionelle Identitätsbildung (S02)
- Psychologie in der Sozialen Arbeit (S07)
- Erziehung, Bildung und Sozialisation (S08)
- Organisation, Management und Ethik (S16)
- Professionalität und Berufseinstieg (S19)

(2) Wissenschaftliches Arbeiten

- Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (S01)
- Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (S11)
- Bachelorthesis (S17)

(3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

- Recht in Staat und Gesellschaft (S06)
- Kinder- und Jugendhilfe sowie Existenzsicherungsrecht (S09)
- Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik I (Grundlagen) (S13.1)
- Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik II (Grundlagen) (S13.2)
- Recht in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (S15)

(4) Angewandte Sozialarbeitswissenschaften

- Kommunikation und Kultur in der Sozialen Arbeit (S03)
- Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit (Grundlagen) (S04.1)
- Soziale Arbeit im Gemeinwesen/Sozialraum- und fallorientierte Soziale Arbeit (S04.2)
- Angewandte Sozialarbeitswissenschaft (Vertiefung) (S04.3)
- Sozialarbeitswissenschaft: Theorien und Geschichte (S05)
- Gesprächsführung und Beratung I (S10.1)
- Gesprächsführung und Beratung II (S10.2)

(5) Handlungsfelder und Projekte

- Projekte I und II (S12.1, S12.2)
- Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I (Grundlagen) (S14.1)
- Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity II (Vertiefung) (S14.2)

(6) Studium Generale

- Studium Generale (S18)

Zu allen Modulen/Studienbereichen: Die Module umfassen zwei bis acht SWS und sind in einem Semester, in Ausnahmen in zwei Semestern abgeschlossen (Längsmodule). Die Lage im Studienverlauf, der jeweilige Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die sich auf das Certificate of International Social Studies vorbereiten und/oder im Ausland ihr Praktikum bzw. einen Teil des Studiums absolvieren (siehe hierzu die Studienverlaufspläne zum Mobilitätsfenster im Modulhandbuch) oder sich für eine Individuelle Studienvertiefung qualifizieren möchten.

8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Hildesheim liegt bei den angewandten Sozialarbeitswissenschaften und in den Modulen Handlungsfelder, Menschenrechte und Diversity I und II.
- (2) Die Projekte, die historisch immer ein zentraler Ort der Entwicklungen im Studiengang waren, werden in einem eigenen Modul erfasst. Sie können sich auf einzelne Handlungsfelder beziehen oder handlungsübergreifende Themen aufgreifen.
- (3) Der Studiengang sichert Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit unter Verknüpfung mit bedeutsamen nationalen und internationalen Entwicklungen und entsprechenden Kooperationen in der Forschung sowie mit weiteren Trägern.
Die einzelnen Modulbeschreibungen und eine Prüfungsübersicht sowie die Studienverlaufspläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Im Rahmen individueller Studienvertiefungen erhalten die Studierenden darüber hinaus Gelegenheit, sich durch Schwerpunktsetzung im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit besonders zu qualifizieren. Unterstützend können Kooperationsvereinbarungen mit sozialen Leistungserbringer/inne/n abgeschlossen werden, um den Praxisbezug zu fördern.

8.4 Praktika und Praxisprojekte

8.4.1 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studienverlauf ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – verbindlich vorgesehen; diese umfasst insgesamt 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung/-begleitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von 1620 Stunden Workload und umfassen damit 54 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
- (2) In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/ Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als eine Lehr- und Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung berufspraktischer Phasen gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.
- (4) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die bzw. der Auslandsbeauftragte des jeweiligen Standortes und das Akademische Auslandsamt, informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.
- (5) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist grundsätzlich möglich. Näheres ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit geregelt.

8.4.2 Struktur der Praktika

- (1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Vorpraktikum im Umfang von i.d.R. acht Wochen Vollzeitfähigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- (2) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind Praktika in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
 - Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit.
 - Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 5: Handlungsfelder und Projekte.Die Studierenden können die Praktika in Vollzeitfähigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehrveranstaltungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.
- (3) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen) ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Stunden (fünf Credits, ca. vier Wochen) ist möglich. Auf diese Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit oder eine anderweitige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet. Näheres regelt die Prüfungsordnung BT.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden (15 Credits, ca. zwölf Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: ein Praktikum, das den Modulen „Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I u. II“ zugeordnet ist und einen Umfang von 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen) hat, sowie eine den Modulen „Projekt I u. II“ zugeordnete Praxisphase mit dem Zeitäquivalent von 150 Stunden (fünf Credits).
- (5) Das den Modulen „Handlungsfelder, Menschenrechte, Diversity I und II“ zugeordnete Praktikum ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Std. (fünf Credits) ist möglich. Wird die Teilung in Anspruch genommen, ist das zweite Praktikum mit dem Umfang von 150 Stunden (fünf Credits, ca. vier Wochen) in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren.

Auf diese Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit oder eine anderweitige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (6) Die den Modulen „Projekt I und II“ zugeordnete berufspraktische Phase im Umfang von 150 Std. (fünf Credits) ist Bestandteil der Projektarbeit. Die Ausgestaltung dieser Phase richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts und wird von den Lehrenden im Projekt festgelegt.

8.4.3 Praktikumseinrichtungen

- (1) Praktika können vorbehaltlich besonderer Regelungen im Rahmen individueller Studienvertiefungen in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Trägern der öffentlichen Sozialverwaltung, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen.
- (2) Die Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen

Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.

- (3) Die Praktikumeinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleiter/innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in/en und eine mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von Praktikant/inn/en ausgewiesen. Als Ausbilder/innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.
- (4) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Fakultät beraten. Über die Online-Praxisstellendatenbank, welche die Fakultät als Serviceangebot für die Suche von Praktikumsplätzen eingerichtet hat und fortlaufend erweitert, werden die Studierenden in Seminaren über die für die Praktikumsbegleitung ausgewiesenen Module informiert.

8.4.4 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumeinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während den Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Der bzw. die Praktikant/in ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

8.4.5 Praktikums-/Projektvereinbarung

- (1) Eine Praktikumsvereinbarung wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der bzw. dem Praktikantin/Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die Praktikumsvereinbarung sowie eine Praktikumsbescheinigung über den Zeitraum und Umfang des abgeleisteten Praktikums (siehe Kapitel 8.4.6) wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht (siehe Kapitel 8.4.8) abgegeben.
- (2) Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung mit der/dem Projektstudierenden abzuschließen.

8.4.6 Praktikums- und Projektbescheinigungen

- (1) Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung (siehe Vordruck auf der Online-Plattform des Prüfungsamts) auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (siehe Kapitel 8.4.3) bestätigt. Außerdem ist zu bestätigen, ob die in der Praktikumsvereinbarung festgeschriebenen Ziele des Praktikums erreicht worden sind. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumeinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.

- (2) Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen (siehe Vordrucke auf der Online-Plattform des Prüfungsamts). Über die ersten 150 Stunden ist von der Praktikums Einrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der Ziele des Praktikums ist von der Einrichtung darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikums Einrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar.
- (3) Eine zweite Bescheinigung über weitere 150 Stunden Praktikum ist von derselben oder einer zweiten Praktikums Einrichtung in entsprechender Weise auszufüllen. Bei einer Teilung der Praxisphase im Umfang von 300 Stunden in zwei selbstständige Einheiten ist demnach von beiden Praktikums Einrichtungen jeweils eine Bescheinigung sowie eine qualifizierte Beurteilung zu erstellen.

Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent/in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der/des Projektstudierenden benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum (vgl. Kapitel 8.4.2) sowie die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (vgl. Kapitel 8.4.3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der in der Projektvereinbarung festgehaltenen Ziele (vgl. Kapitel 8.4.5) ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem sind von den Projektverantwortlichen in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der/des Projektstudierenden darzustellen.

8.4.7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

- (1) Die erste berufspraktische Phase (vgl. Kapitel 8.4.2) wird im Modul „Professionelle Identitätsbildung“ (S02) in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. Diese beinhalten unter anderem die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen. Unter Nutzung des erworbenen fachlichen Wissens werden hier auch die Erfahrungen der Studierenden aus dem geforderten Vorpraktikum einbezogen.
- (2) Die zweite berufspraktische Phase (vgl. Kapitel 8.4.2) wird in den Modulen im Studienbereich „Handlungsfelder und Projekte“ in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

8.4.8 Praxisbericht/Projektbericht

- (1) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der/die Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (Praktikum) absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.
- (2) Der Umfang des Praxisberichtes zur ersten Praxisphase sollte 13 bis 15 Seiten, der Umfang des Praxisberichtes zur zweiten Praxisphase sollte 18 bis 20 Seiten betragen. Der Praxisbericht ist nach Abschluss des Praktikums zu erarbeiten. Bei Teilung eines Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

- (3) Ein Projektbericht (als benotete Prüfungsleistung) besteht zum einen aus der Dokumentation des Projektes einschließlich der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie zum anderen aus einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit (Umfang: 8-10 Seiten). Die Ergebnisse werden im Rahmen einer (hochschul)öffentlichen Präsentation von 5-10 Minuten Dauer vorgestellt.

Ein Projektbericht (als unbenotete Prüfungsleistung) besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände (Umfang: 6-8 Seiten).

8.5 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit und werden ergänzt durch ein den Vorgaben des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit entsprechendes Kolloquium.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Bachelorarbeit in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geregelt.

9 Certificate of International Social Studies

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein "Certificate of International Studies" erwerben, das die im Ausland bzw. Auslandsprojekten verbrachten Zeiten und erbrachten Leistungen bzw. Prüfungen im Zeugnis bzw. Supplement aufführt.

10 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die über das Bachelorstudium allgemein sowie über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (3) Studienberatung, d.h. die individuelle fachliche Beratung von Studierenden, wird von allen Lehrenden und von den Studiengangskordinator/inn/en in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Die bzw. der Studiendekan/in ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.
- (5) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bieten das Prüfungs-/Praxisamt bzw. entsprechend benannte Stellen an.

11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.
- (2) Darüber hinaus findet eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen Modulen statt. Die Module werden auf Anregung der Modulverantwortlichen regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft. Dabei sind die Diskussionen von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

12 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.